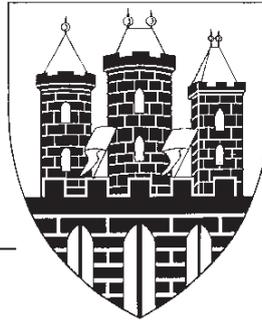


AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

23. Jahrgang

Heft 5 – 5. Juni 2014

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl am 25.05.2014 in der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis für die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln ermittelt. Nach § 51 (1), (3) und (4) Kommunalwahlverordnung werden die festgestellten Wahlergebnisse hiermit bekanntgemacht:

Ergebnis der Stadtratswahl in der Großen Kreisstadt Döbeln

1. Zahl der Wahlberechtigten 18.508
2. Zahl der Wähler 8.597
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel 202
4. Zahl der gültigen Stimmzettel 8.395
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen 24.720
6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

6.1.	Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU	8.895	10
2.	Sozialdemokratisch Partei Deutschlands / SPD	4.383	5
3.	Freie Demokratische Partei / FDP	1.864	2
4.	DIE LINKE /DIE LINKE	3.510	4
5.	Wir für Döbeln	2.494	3
6.	Freie Wählervereinigung Döbeln	1.538	1
7.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GRÜNE	388	0
8.	Freie Wählergemeinschaft Ebersbach	461	0
9.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands/NPD	1.187	1
	Summe:	24.720	26 Sitze

6.2. Gewählte Stadträte**Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU**

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Liebhauser	Sven	Döbeln, Mittelstr. 3	Landtagsabgeordneter	2.655
2.	Kuhn	Ullrich	Döbeln, Albertstr. 10	Großhändler	721
3.	Kutsch	Ingo	Döbeln, Am Bahnhof 6	Polizeibeamter a.W.	558
4.	Dehnert	Monika	Döbeln, Zum Muldenblick 1	Rentnerin, Dipl.-Ingenieurin	555
5.	Kretschel	Rico	Döbeln, Stadthausstr. 4	Kaufmann	387
6.	Freiberg	Jacqueline	Döbeln, Stockhausener Weg 62 B	Elektromeisterin	343
7.	Vogel	Bernd	Döbeln, Am Bärenal 8 b	Rentner, Kfz-Meister	334
8.	Berger	Dieter	Döbeln, Alte Hauptstr. 13 b	Kfz-Gutachter	310
9.	Grasselt	Susan	Döbeln, Burgstr. 11	Juristin	218
10.	Dr. med.Lehle	Rudolf	Döbeln, Richard-Wagner-Str. 11	Nervenarzt	203

Sozialdemokratisch Partei Deutschlands / SPD

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Buschmann	Axel	Döbeln, Am Klostergut 5	Rechtsanwalt	1.785
2.	Mehner	Hermann	Döbeln, Alexanderstr. 11	Dipl.-Agraringenieur, BSL	352
3.	Homann	Henning	Döbeln, Friedrichstr. 11	Landtagsabgeordneter	347
4.	Kolb	Silvio	Döbeln, Zwingerstr. 23	Lokführer, Kfz-Mechatroniker	319
5.	Behrisch	Hans-Martin	Döbeln, Westewitzer Str. 9	Freiwilliger im Sozialen Jahr	157

Freie Demokratische Partei / FDP

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Werner	Rocco	Döbeln, Klosterstr. 14	Unternehmer, Bürokaufmann	730
2.	Draßdo	Peter	Döbeln, Leipziger Str. 52	Bauunternehmer	187

DIE LINKE / DIE LINKE

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Schmidt	Lothar	Döbeln, Schillerstr. 28	Dipl.-Gartenbauingenieur	1.401
2.	Busch	Werner	Döbeln, Klostergärten 13 C	Dipl.-Ingenieur	592
3.	Rathke	Jana	Döbeln, Heidenheimer Ring 21	Dipl.-Ingenieurökonomin	361
4.	Hanisch	Kay	Döbeln, Ludwig-Jahn-Str. 6	Fotograf	232

Wir für Döbeln

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Damm	Dietmar	Döbeln, Heidenheimer Ring 27	Dipl.-Ingenieur	303
2.	Koch	Andreas	Döbeln, Heidenheimer Ring 39	Lehrer	241
3.	Riedrich	Jörg	Döbeln, Leipziger Str. 20	Elektromeister	203

Freie Wählervereinigung Döbeln

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Weißflog	Sven	Döbeln, Oschatzer Str. 28	Bauingenieur	654

Nationaldemokratische Partei Deutschlands / NPD

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Trautmann	Stefan	Döbeln, Bahnhofstr. 71	Metallbauer, Teilezurichter	909

6.3. Ersatzpersonen**Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU**

Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1. Hawlitschek	Olaf	Döbeln, Dorfanger 17	Geschäftsführer	200
2. Creutz	Martin	Döbeln, Grimmaische Str. 32	Dipl.-Sozialpädagoge (FH)	197
3. Hajek	Torsten	Döbeln, Talstr. 4	Kaufmann	184
4. Senftleben	Heiko	Döbeln, Dresdner Str. 13	angestellter Malermeister	168
5. Preißer	Martin	Döbeln, Buchenweg 13	Verwaltungsleiter	155
6. Förster	Anke	Döbeln, An der Jacobikirche 2	Angestellte	137
7. Klein	Kirstin	Döbeln, Marktstr. 1	Selbstständige	132
8. Krause	Rainer	Döbeln, Hainichener Str. 9	Tischler, Hausmeister	121
9. Schmidt	Christine	Döbeln, Nordstr. 11	Rentnerin, Schulleiterin	115
10. Dettke	Dagmar	Döbeln, Roßweiner Str. 50	Schulleiterin	113
11. Kruggel	Alfred	Döbeln, Zuckerfabrikstr. 7	Rentner	109
12. Illgen	Elvira	Döbeln, Str. der Jugend 48	Angestellte	105
13. Heil	Karl-Heinz	Döbeln, Borngasse 2	Handwerksmeister	95
14. Wüstrich	Anja-Gisela	Döbeln, Rotdornweg 4	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	94
15. Scholz	Felix	Döbeln, Bormitz Nr. 7 a	Student	85
16. Ludwig	Steffen	Döbeln, Richard-Wagner-Str. 15	Dipl.-Ingenieur Maschinenbau	81
17. Kunze	Hagen	Döbeln, Klosterstr. 7	Publizist	65
18. Frost	Thomas	Döbeln, Am Bärenental 8 c	Systemadministrator	59
19. Augustin	Norman	Döbeln, An der Alten Gärtnerei 13	Umschüler Ind.-mechaniker	58
20. Eichhorn	Thomas	Döbeln, Bertolt-Brecht-Str. 4	Landwirt	57
21. Thieme	Natalie	Döbeln, Heidenheimer Ring 71	Bürokauffrau	49
22. Näther	Wolfgang	Döbeln, Heidenheimer Ring 32	Rentner	49
23. Brade	Benito	Döbeln, Richard-Köberlin-Str. 10	Fachlagerist	44
24. Schlegel	Hans-Jürgen	Döbeln, Lommatzscher Str. 20	Referent a.D., Dipl.-Ingenieur	41
25. Wolke	Karla	Döbeln, Am Weinberg 8	Bürokauffrau	35
26. Solisch	Patrick	Döbeln, Heidenheimer Ring 75	Azubi Kfz-Mechatroniker	28
27. Leeser	Corinna	Döbeln, Mittelstr. 3	Dipl.-Finanzwirtin (FH)	21
28. Nicolai	Gisela	Döbeln, Unnaer Str. 27	EU-Rentnerin	14

Sozialdemokratisch Partei Deutschlands / SPD

Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1. Bunse	Sibylle	Döbeln, Hermsdorf 11 c	Angestellte im öff. Dienst	146
2. Dittrich	Frank	Döbeln, Pommlitzer Weg 33	Geschäftsführer	142
3. Friese	Nico	Döbeln, Blücherstr. 63	Student	115
4. Sturm	Daniele	Döbeln, Heidenheimer Ring 49	Dipl.-Lehrerin	110
5. Petrasch	Hans-Bernd	Döbeln, Hauptstr. 34	Baumaschinenschlosser	72
6. Riethig	Andreas	Döbeln, Waldheimer Str. 19	Eisenbahner	71
7. Hege	Peter Jakob	Döbeln, Uferstr. 18	Unternehmensberater	65
8. Brauneis	Stefan	Döbeln, Eichenweg 25	Angestellter	63
9. Tulok	Susan	Döbeln, Alexanderstr. 11	Dipl.-Sozialpädagogin	60
10. Pönitz	Romeo	Döbeln, Mastener Weg 12 a	Dipl.-Ingenieur (FH) Hochbau	58
11. Wandtke	Sabine	Döbeln, Zschackwitzer Str. 20	EU-Rentnerin	49
12. Skarke	Ronny	Döbeln, Geyersbergstr. 28	Dipl.-Finanzwirt (FH)	49
13. Stein	Andreas	Döbeln, Alexanderstr. 2	Bankkaufmann	48
14. Preuschoft	Tamara	Döbeln, Sonneneck 1	Dipl.-Ingenieurin	43
15. Liebers	Iris	Döbeln, Pestalozzistr. 5	Erzieherin	40
16. Dinor	Philipp	Döbeln, Nossener Str. 14	Auszubildender	40
17. Parsiegel	Mike	Döbeln, Gärtitzer Weg 11 c	Bankkaufmann	40
18. Fechter-Buschmann	Chris Andrea	Döbeln, Am Kloostergut 5	Industriekauffrau	39
19. Mehner	Steffi	Döbeln, Alexanderstr. 11	Industriekauffrau	39
20. Nowev	Lubomir	Döbeln, Roßweiner Str. 49	Schauspieler	34
21. Winkler	Roswitha	Döbeln, Am Roten Kreuz 44	Sekretärin	30
22. Gaumnitz	Manfred	Döbeln, Kloostergäßchen 9	Rentner, Berufsschullehrer	24
23. Gaumnitz	Annemarie	Döbeln, Kloostergäßchen 9	Rentnerin, Kindergärtnerin	16
24. Pietzschmann	Falk	Döbeln, Hermsdorf 11 c	Rentner	14
25. Scharshuh	Dieter	Döbeln, Mühlenstr. 5	Dipl.-Agraringenieurökonom	10
26. Acosta Batista	Monika	Döbeln, Meißener Str. 17	Rentnerin, Angestellte	6

Freie Demokratische Partei / FDP

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Paul	Olaf	Döbeln, Schmiedegasse 46 a	Rechtsanwalt	132
2.	Hellfritzsich	Heiner	Döbeln, Spielstr. 31a	Unternehmer	124
3.	Neumann	Jörg	Döbeln, Pommlitz 17 b	Dipl.-Ingenieur	104
4.	Wetzig	Bernd	Döbeln, Blumenstr. 40	Dipl.-Ingenieur	78
5.	Seyffarth	Jens	Döbeln, Nordstr. 15	Kfz-Handwerksmeister	65
6.	Gaumnitz	Tino	Döbeln, Roßweiner Str. 61	Angestellter DRK	64
7.	Langner	Detlef	Döbeln, Pommlitz Nr. 1 a	Unternehmer	59
8.	Bauer	Jens	Döbeln, Kleine Bergstr. 3 a	Unternehmer, Betriebswirt	58
9.	Lehnertz	Dirk	Döbeln, Walter-Eckhard-Str. 15	Angestellter	56
10.	Weimert	Eckhard	Döbeln, Walter-Eckhard-Str. 63	Dipl.-Ing., Dachdeckermeister	54
11.	Boitz	Danilo	Döbeln, Leipziger Str. 30	Unternehmer, Einzelhandelskfm.	47
12.	Neumann	Grit	Döbeln, Stadthausstr. 5	Friseurmeisterin	40
13.	Noack	Bernd	Döbeln, Am Waldberg 9	Schornsteinfegermeister	39
14.	Soujon	Jörg	Döbeln, Thielestr. 17	Kaufmann	27

DIE LINKE / DIE LINKE

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Wolf	Alexandra	Döbeln, Zschepplitzer Str. 4 D	Dipl.-Kulturwissenschaftlerin	223
2.	Moschke	Sieglinde	Döbeln, Pestalozzistr. 11	kaufm. Mitarbeiterin	192
3.	Zelsmann	Rolf	Döbeln, An der Hauptstr. 5 E	Rentner, Dipl.-Pädagoge	168
4.	Vogel	Christine	Döbeln, Gabelsbergerstr. 2	Rentnerin, Kindergärtnerin	106
5.	Kleinert	Barbara	Döbeln, Pischwitz 5	Vermittlerin bei der BA	80
6.	Kutzke	Hella	Döbeln, Harthaer Str. 16 B	Sachbearbeiterin	66
7.	Heinitz	Rolf	Döbeln, Am Gut 4 A	Rentner	52
8.	Appel	Christoph	Döbeln, Marktstr. 2	Außenhandelskaufmann	37

Wir für Döbeln

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Faßbinder	Veit	Döbeln, Dresdner Str. 14 c	Betriebsleiter	166
2.	Kolbe	Thomas	Döbeln, Ahornstr. 9	Geschäftsführer	158
3.	Benedix	Heike	Döbeln, Hermsdorf 11 b	Krankenschwester	157
4.	Blochwitz	Tino	Döbeln, Kleine Gasse 44 A	Elektriker	147
5.	Polster	Dirk	Döbeln, Holländerweg 47	Sozialpädagoge	131
6.	Zimmermann	Kerstin	Döbeln, Pestalozzistr. 2	Büroleiterin	108
7.	Ziems	Gabriele	Döbeln, Heidenheimer Ring 31	Reisebürokauffrau	101
8.	Dittrich	Simone	Döbeln, Leipziger Str. 103	Wirtschaftskauffrau	85
9.	Kirste	Lothar	Döbeln, Oberranschützer Str. 26	Dipl.-Ing., Kfz-Sachverständiger	83
10.	Potschin	Andreas	Döbeln, Unnaer Str. 69	Musiker	72
11.	Zache	Oliver	Döbeln, Burgstr. 11	Architekt	61
12.	Langer	Dagmar	Döbeln, Harthaer Str. 25	Lehrerin	61
13.	Fricke	Dietmar	Döbeln, Heinrich-Heine-Str. 1	Rentner, Bäckermeister	57
14.	Meißner	Ric	Döbeln, Ebereschenweg 13	Student	53
15.	Ernst	Evelyn	Döbeln, Am Steigerhaus 2	Dipl.-Ökonomin	48
16.	Hampel	Thomas	Döbeln, Blücherstr. 77	Qualitätskontrolleur	48
17.	Grande	Peter	Döbeln, Ebereschenweg 13	Medizinprodukteberater	46
18.	Größler	Johannes	Döbeln, Technitzer Str. 8 a	Ver- und Entsorger	46
19.	Rippinghaus	Sven	Döbeln, Am Ring 22 D	Projektleiter	42
20.	Colditz	Jan	Döbeln, Am Hegeborn 8	Installateur	42
21.	Beckert	Andreas	Döbeln, Bärenalstr. 11	Verkäuferin	35

Freie Wählervereinigung Döbeln

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Müller	Wolfgang	Döbeln, Otto-Johnsen-Str. 6	Rechtsanwalt	385
2.	Feil	Alexandra	Döbeln, Oschatzer Str. 28	Friseurmeisterin	132
3.	Feldmann	Tino	Döbeln, Walter-Eckhard-Str. 3	Kaufmann	125
4.	Schmidt	Holger	Döbeln, Bäckerstr. 11	Kaufmann	122
5.	Lindekamm	Lars	Döbeln, Leipziger Str. 29	selbstständiger Handwerksmstr.	59
6.	Kehl	Frank	Döbeln, Holländerweg 40	Kaufmann	46
7.	Renner	Steffen	Döbeln, Terrassenstr. 13	Angestellter im öff. Dienst	15

Nationaldemokratische Partei Deutschlands / NPD

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Häntzschel	Jan	Döbeln, Ritterstr. 32	Landwirt	278

6.4. Weitere Bewerber**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Ploß	Berno	Döbeln, Th.-Kunzemann-Str. 1	Technischer Leiter	388

Freie Wählergemeinschaft Ebersbach

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Winkler	Uwe	Döbeln, Dorfstr. 14	Rechtsanwalt	217
2.	Winkler	Danilo	Döbeln, An der Hauptstr. 5 h	Angestellter	175
3.	Berndt	Reinhard	Döbeln, Dorfstr. 13 A	Baumaschinenschlosser	69

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg, erhoben werden.

Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte, beitreten.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl am 25.05.2014 in der Ortschaft Technitz

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz der Großen Kreisstadt Döbeln ermittelt. Nach § 51 (1), (3) und (4) Kommunalwahlverordnung werden die festgestellten Wahlergebnisse hiermit bekanntgemacht:

1. **Zahl der Wahlberechtigten** **284**
2. **Zahl der Wähler** **118**
3. **Zahl der ungültigen Stimmzettel** **13**
4. **Zahl der gültigen Stimmzettel** **105**
5. **Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen** **269**
6. **Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:**

6.1.	Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze
	1. Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU	268	8
	2. andere wählbare Personen	1	0
	Summe:	269	8 Sitze

6.2. Gewählte Ortschaftsräte

Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Hundrieser	Dieter	Technitz, Fichtenhöhe 4	Baufacharbeiter	62
2.	Heinrich	Ute	Technitz, Westewitzer Str. 4	Chemielaborantin	50
3.	Pielmaier	Monika	Technitz, Westewitzer Str. 5	Rentnerin	41
4.	Suhr	Elke	Technitz, Westewitzer Str. 8	Wirtschaftskauffrau	38
5.	Thomas	Rocco	Technitz, Technitzer Berg 11	Bürokaufmann	22
6.	Reutow	Nadine	Technitz, Technitzer Berg 2	Ergotherapeutin	21
7.	Reutow	Christian	Technitz, Technitzer Berg 2	Teamleiter Produktion	17
8.	Reutow	Wolfgang	Technitz, Zum Muldenblick 3	Rentner, Elektroinstallateur	11

6.3. Ersatzpersonen

Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Reutow	Michael	Technitz, Zum Muldenblick 3	Student	6

Andere wählbare Personen

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Behrisch	Ute	Technitz, Westewitzer Str. 9		1

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg, erhoben werden.

Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl am 25.05.2014 in der Ortschaft Ebersbach

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ebersbach der Großen Kreisstadt Döbeln ermittelt. Nach § 51 (1), (3) und (4) Kommunalwahlverordnung werden die festgestellten Wahlergebnisse hiermit bekanntgemacht:

1. **Zahl der Wahlberechtigten** 871
2. **Zahl der Wähler** 525
3. **Zahl der ungültigen Stimmzettel** 15
4. **Zahl der gültigen Stimmzettel** 510
5. **Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen** 1.487
6. **Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:**

	Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU	270	1
2.	Freie Wählergemeinschaft Ebersbach	1.217	9
	Summe:	1.487	10 Sitze

6.2. Gewählte Ortschaftsräte

Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Vogel	Maria-Gabriela	Mannsdorf, Am Bärental 8 b	Lehrerin	93

Freie Wählergemeinschaft Ebersbach

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Winkler	Uwe	Mannsdorf, Dorfstr. 14	Rechtsanwalt	261
2.	Haynert	Andreas	Ebersbach, Am Rittergut 9	Steinmetz	212
3.	Gaitzsch	Alexander	Neudorf, Birkenweg 34	Getränkeshändler	171
4.	Winkler	Danilo	Ebersbach, An der Hauptstr. 5 h	Angestellter	130
5.	Mühler	Hans	Ebersbach, Am Rittergut 21	Elektromonteur	117
6.	Knorn	Ingrid	Ebersbach, Hauptstr. 36 A	Rentnerin	91
7.	Krause	Thomas	Neugreußig, An der Hauptstr. 9 B	Bäcker	81
8.	Berndt	Reinhard	Mannsdorf, Dorfstr. 13 A	Baumaschinenschlosser	79
9.	Matz	Christa	Ebersbach, Zur Butterbüchse 58 A	Rentnerin, Ärztin	55

6.3. Ersatzpersonen

Christlich Demokratische Union Deutschlands / CDU

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Weide	Thomas	Ebersbach, Hauptstr. 47	Schlosser	87
2.	Möbius	Annett	Ebersbach, Zur Schäferei 24	Floristin	46
3.	Birnbaum	Helga	Ebersbach, Hauptstr. 53 a	Betreuerin	44

Freie Wählergemeinschaft Ebersbach

	Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1.	Rettke	Beate	Ebersbach, Südstr. 29 E	Kassiererin	20

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl am 25.05.2014 in der Ortschaft Ziegra

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2014 das Wahlergebnis für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra der Großen Kreisstadt Döbeln ermittelt. Nach § 51 (1), (3) und (4) Kommunalwahlverordnung werden die festgestellten Wahlergebnisse hiermit bekanntgemacht:

1. **Zahl der Wahlberechtigten** **828**
2. **Zahl der Wähler** **458**
3. **Zahl der ungültigen Stimmzettel** **12**
4. **Zahl der gültigen Stimmzettel** **446**
5. **Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen** **1.299**
6. **Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:**

6.1.	Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze
	1. Freie Demokratische Partei / FDP	148	1
	2. DIE LINKE /DIE LINKE	113	0
	3. Freie Wählervereinigung Ziegra	1.038	7
	Summe:	1.299	8 Sitze

6.2. Gewählte Ortschaftsräte

Freie Demokratische Partei / FDP

Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1. Paul	Olaf	Limmritz, Schmiedegasse 46 a	Rechtsanwalt	148

Freie Wählervereinigung Ziegra

Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1. Freiberg	Jacqueline	Limmritz, Stockhausener Weg 62 B	Elektromeisterin	251
2. Berger	Dieter	Töpel, Alte Hauptstr. 13 B	Kfz-Gutachter	162
3. Patzig	Arndt	Limmritz, Limmritzer Hauptstr. 55	Ausbilder	129
4. Anders	Klaus-Dieter	Stockhausen, Teichweg 43	Rentner	111
5. Damme	Peter	Ziegra, Gebersbacher Str. 23	Rentner	94
6. Gierschner	Torsten	Limmritz, Schmiedegasse 44	Konstruktionsmechaniker	84
7. Lantzsch	Wolfgang	Forchheim, Wiesengrund 4	Selbstständiger	77

6.3. Ersatzpersonen

Freie Wählervereinigung Ziegra

Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1. Kabella	Annett	Ziegra, Schulgasse 28	Büro- und Bankkauffrau	48
2. Schindler	Rico	Ziegra, Döbelner Str. 10 A	Schlosser	46
3. Schubert	Sandra	Ziegra, Schulgasse 79	Verkäuferin	36

6.4. Weitere Bewerber

DIE LINKE / DIE LINKE

Name	Vorname	Wohnort, Anschrift	Beruf/Stand	Anzahl der Stimmen
1. Kleinert	Barbara	Pischwitz, Pischwitz 5	Vermittlerin	62
2. Heinitz	Rolf	Wöllsdorf, Am Gut 4 A	Rentner	51

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg, erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln am 12.06.2014

Zeit: 17.00 Uhr

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister**

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 08.05.2014, Beschluss-Nr. 384/40/2014 folgende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

Abschnitt I – Name, Gebiet, Symbole

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Döbeln“ und ist Große Kreisstadt im Sinne des § 3 Abs. 2 der SächsGemO.
- (2) Die ehemalige Gemeinde Technitz bildet innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft. Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Technitz, Miera und Nöthschütz.
- (3) Die ehemalige Gemeinde Ebersbach bildet innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft.
Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Ebersbach, Mannsdorf, Neudorf und Neugreußnig.
- (4) Teile der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf bilden innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft. Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Ziegra (mit Ausnahme der Flurstücke 2988-260 bis 2988-268, 2988-269/1 bis 2988-269/3) Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim.
- (5) Das Gebiet der Großen Kreisstadt Döbeln ist insgesamt 52,74 km² groß.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Große Kreisstadt Döbeln führt ein Wappen, eine Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf goldenem (gelben) Untergrund eine schwarze Zinnenmauer mit weißen Fugen, in der sich drei geschlossene goldene Spitzbogentore befinden; auf der Mauer drei schwarze Türme mit weißen Fugen - davon zwei runde und ein viereckiger mit spitzen roten Dächern; zwischen den Türmen sind auf der Zinnenmauer zwei rote Fähnchen auf schwarzen Fahnenstangen schräg aufgesteckt.
- (3) Die Farben der Stadt sind schwarz und gelb.
- (4) Die Dienstsiegel führen das Stadtwappen, den Namen der Stadt und die Amtsbezeichnung.
- (5) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

Abschnitt II – Wesen und Organe der Stadt Döbeln

§ 3 Wesen und Organe

- (1) Die Große Kreisstadt Döbeln ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe der Großen Kreisstadt Döbeln sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt III – Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.
Der Stadtrat überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Stadtrat nicht übertragen.
 1. Die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrats, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach SächsGemO, § 28 Abs. 4 Satz 1 bei leitenden Bediensteten,
 2. Die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 3. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
 4. die Änderung des Gemeindegebietes,
 5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheide oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 6. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
 8. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
 9. die Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
 10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen,
 11. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 12. der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach SächsGemO, § 103 Abs. 4,
 13. die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach SächsGemO, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 14. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unter-

nehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,

16. ein Haushaltsstrukturkonzept,
17. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
18. Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen,
19. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
20. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
21. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 26.

Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließender Ausschuss und seine Aufgaben

- (1) Der Stadtrat bildet den Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Er legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des Hauptausschusses nicht zustande, ist § 42 Abs. 2 SächsGemO anzuwenden.

- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Hauptausschuss anstelle des Stadtrates in öffentlicher Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Dem Hauptausschuss werden die in § 7 genannten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Hauptausschuss zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (4) Ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Städtepartnerschaften,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 8. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 9. Versorgung und Entsorgung,
 10. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 11. Verkehrswesen,
 12. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 13. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 14. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 15. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Hauptausschuss über:
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 - 10 und die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 9 - S 15, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 EUR bis zu 5.000 EUR im Einzelfall
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten über 2.500 EUR bis in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EUR
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 EUE, aber nicht mehr als 12.500 EUR beträgt;
Gewährung von Erlassen aufgrund von § 32 und § 33 Grundsteuergesetz im Einzelfall von mehr als 12.500 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall

8. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Abweichung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - e) die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Pflicht zur Stellplatzherstellung
 - f) die Bewilligung von Zuschüssen zur Stellplatzablösung gemäß der Stellplatzsatzung
9. die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bei einem voraussichtlichen Honorar im Einzelfall
 - a) von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR bei Vorliegen eines Grundsatz- bzw. Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates
 - b) von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR für sonstige nicht in a) genannte Leistungen
10. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungs- bzw. Bausumme) im Einzelfall von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 250.000 EUR über
 - a) die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung städtischer Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss)
 - b) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabeabschluss)
 - c) die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsabschluss)
11. bei städtischen Bauvorhaben über die Überschreitung von Bausummen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von mehr als 25.000 EUR bis maximal 50.000 EUR. Maßgebend für die Höhe der Bausumme ist der Baubeschluss
12. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
13. Änderungen im Zahlungsmodus nach der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Einzelfall
14. Abschluss von Sponsoringverträgen zur Förderung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten über 5.000 EUR bis zu 10.000 EUR im Einzelfall

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschuss
 - Ausschuss für Jugend, Soziales, Schulen und
 - Ausschuss für Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Partnerschaften.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Im Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschuss führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. In den anderen Ausschüssen wählen die Stadträte, die Mitglied dieser Ausschüsse sind, den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Der Stadtrat bestellt sechs Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse.

- (5) Nach Abstimmung mit dem Oberbürgermeister können Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Beratungen der Ausschüsse mit hinzugezogen werden.

§ 9 Mitwirkung sachkundiger Bürger

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Bürger und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (2) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Stadt können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 11 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

- (1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates ist der Oberbürgermeister.
- (3) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren vom Stadtrat bestellten Mitgliedern.
- (4) Dem Beirat können nur Mitglieder des Stadtrates angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.

Abschnitt V – Oberbürgermeister

§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt Döbeln.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 EUR im Einzelfall
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 1 - S 8, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltszuschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall
 6. die Stundung von Forderungen, im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt;
Gewährung von Erlassen aufgrund von § 32 und § 33 Grundsteuergesetz im Einzelfall bis zu 12.500 EUR
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen
 12. Abschluss von Sponsoringverträgen zur Förderung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten bis zu 5.000 EUR im Einzelfall
 13. das Erteilen des Einvernehmens der Stadt zu Bauanträgen nach § 36 Abs 1 BauGB und die Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO, soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist
 14. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen), soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist
 15. die Entscheidung über die in § 7 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten unteren Grenzen
- (3) Der Oberbürgermeister kann mit seiner ständigen Vertretung im Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal, im Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“ und im Wasserverband Döbeln-Oschatz einen Bediensteten der Verwaltung beauftragen.
 - (4) Der Oberbürgermeister ist Mitglied im Stiftungsrat Mittelsächsisches Theater.

§ 14 Bestellung weiterer Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Vorsitz in Stadtrat und Hauptausschuss, die Vorbereitung der Sitzungen von Stadtrat und Hauptausschuss und auf die Repräsentation der Stadt.
- (2) Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete.
Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

Abschnitt VI – Beauftragte

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte/einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Großen Kreisstadt Döbeln auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen sowie alle anderen gleichstellungsrelevanten Vorgänge berühren.
- (3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit weisungsunabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 16 Weitere Bestellung von Beauftragten

- (1) Der Stadtrat kann für weitere Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen.
- (2) Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie können an Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung in Technitz

- (1) Für die Ortschaft Technitz, bestehend aus den Ortsteilen Technitz, Miera und Nöthschütz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 9, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 18 Ortschaftsverfassung in Ebersbach

- (1) Für die Ortschaft Ebersbach, bestehend aus den Ortsteilen Ebersbach, Mannsdorf, Neudorf und Neugreußnig wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 11, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 19 Ortschaftsverfassung in Ziegra

- (1) Für die Ortschaft Ziegra, bestehend aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 9, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen**§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung, beschlossen am 01.09.2011, geändert am 31.01.2013, außer Kraft.

ausgefertigt: 12.05.2014

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der SächsGemO in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des SächsKAG und § 25 des SächsVwKG in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Döbeln in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses der Stadtbibliothek Döbeln wird wie folgt geändert:
Kopien und Ausdrucke aus Medien Format DIN A 4 0,10 EUR wird gestrichen und ersetzt durch:
Kopien und Ausdrucke aus Medien Format DIN A 4 0,30 EUR

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Döbeln in Kraft.

ausgefertigt: 12.05.2014

Große Kreisstadt Döbeln

Egerer

Oberbürgermeister

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 08.05.2014

Beschluss Nr. 384/40/2014:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln.

Beschluss Nr. 385/40/2014:

Geschäftsordnung für Stadtrat und Ausschüsse der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss die Geschäftsordnung für Stadtrat und Ausschüsse der Großen Kreisstadt Döbeln.

Beschluss Nr. 386/40/2014:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln

- Der Stadtrat beschloss, dass der Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54 c UrHG zwischen Bund und Ländern sowie der Verwertungsgesellschaft WORT für die Stadt Döbeln zur Anwendung kommt.
- Der Stadtrat beschloss die als 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln.

Beschluss Nr. 387/40/2014:

Neufassung Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss die Neufassung der Sportförderrichtlinie und setzt den Beschluss Nr. 205/23/2007 außer Kraft.

Beschluss Nr. 388/40/2014:

Verwendung von Mitteln aus beantragten Haushaltsresten des Jahres 2013 für Sicherheitsmaßnahmen in der Sporthalle Burgstraße im Jahr 2014

Der Stadtrat beschloss die Übertragung der notwendigen Eigenmittel für die Brandschutzsicherheitsmaßnahmen in der Sporthalle Burgstraße in Höhe von 8.230,40 EUR von 2013 nach 2014 wie folgt:

HHS / Bezeichnung	Planansatz 2013	zur Übertragung nach 2014 beantragter Haushaltsrest
5612.9402 / Sporthalle Burgstraße, Baul. Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen durch Mittelumverteilung zusätzlich bereitgestellt	7.000,00 EUR	7.000,00 EUR
Summe	1.230,40 EUR	1.230,40 EUR
		8.230,40 EUR

Beschluss Nr. 389/40/2014:

Beschluss zum Bebauungsplanentwurf (gem. § 13a BauGB) und der Offenlegung und Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 28 Wohngebiet „Sonnenterrassen“

Der Stadtrat der Stadt Döbeln beschloss:

- Der Bebauungsplan ist als Plan gem. § 13 a BauGB zu entwickeln.
- Die Änderungen und Ergänzungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sind entsprechend in den Plan und die Begründung einzuarbeiten.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.28 „Sonnenterrassen“ und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der gem. Pkt. 2 geänderten Form gebilligt.

- Der Planentwurf und die Begründung sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
- Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB von der Auslegung zu unterrichten und die Unterlagen zu übergeben. Auf eine Beteiligung gem. § 2 (2) BauGB - Nachbargemeinden - wird in diesem Rahmen verzichtet, da diese bereits ohne Äußerung von Belangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte.
- Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 390/40/2014:

Beitritt zur Gebietskulisse SachsenKreuz+ und Mitgliedschaft im Verein SachsenKreuz+

Der Stadtrat beschloss, dass die gesamte Stadt Döbeln Mitglied im Verein SachsenKreuz+ wird und der Gebietsförderkulisse SachsenKreuz+ beitrifft.

Die Satzung des Vereins SachsenKreuz+ (Stand 29.01.2008 mit durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen) sowie die Beitragsordnung des Vereins SachsenKreuz+ (Stand 10.03.2014) werden akzeptiert.

Die Mitgliedschaft im Verein SachsenKreuz+ erfolgt rückwirkend ab 01.01.2014. Der Mitgliedsbeitrag wird aus der Rücklage auf die Haushaltstelle 0200.6611 gebucht.

Beschluss Nr. 391/40/2014:

Entscheidung über die Annahme einer Spende für die Schloßberg-schule „Schule zur Lernförderung“ Döbeln

Der Stadtrat beschloss, eine Spende für den Kauf von Elektroherden und Küchenmobiliar für den Hauswirtschaftsraum der Schloßberg-schule der Stadt Döbeln anzunehmen.

Beschluss Nr. 392/40/2014:

Austritt der Stadt Döbeln als Rechtsnachfolger der Gemeinde Ebersbach aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

Der Stadtrat beschloss, mit sofortiger Wirkung aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen auszutreten.

Beschluss Nr. 393/40/2014:

Flächentausch zwischen der Wohnungsgenossenschaft „Fortschritt“ Döbeln eG und der Stadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Verhandlungen zum Flächentausch zwischen der Stadt Döbeln und der Wohnungsgenossenschaft „Fortschritt“ Döbeln eG (WGF) mit der Geschäftsführung der WGF aufzunehmen. Durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für den beabsichtigten Flächentausch vorzubereiten (Grundstücksaufgliederung). Dem Stadtrat ist der Flächentausch zur Bestätigung vorzulegen.

Beschlüsse der 66. Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2014

In der 66. Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
HA 66/96/2014	VHA/108/2014	Auftragsvergabe Instandsetzung Mulderadweg, Ident-Nr. 5163
HA 66/97/2014	VHA/109/2014	Bestellung der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/404/2014	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/405/2014	Geschäftsordnung für Stadtrat und Ausschüsse der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/408/2014	1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Döbeln
VSR/409/2014	Neufassung Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/407/2014	Verwendung von Mitteln aus beantragten Haushaltsresten des Jahres 2013 für Sicherheitsmaßnahmen in der Sporthalle Burgstraße im Jahr 2014
VSR/406/2014	Beitritt zur Gebietskulisse SachsenKreuz ⁺ und Mitgliedschaft im Verein SachsenKreuz ⁺
VSR/410/2014	Beschluss zum Bebauungsplanentwurf (gem. § 13a BauGB) und der Offenlegung und Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 28 Wohngebiet „Sonnenterrassen“

Beschlüsse der 67. Sitzung des Hauptausschusses am 15.05.2014

In der 67. Sitzung des Hauptausschusses am 15.05.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
HA 67/98/2014	VHA/110/2014	Schulstandort Grundschule Döbeln-Ost Erarbeitung eines Konzeptes zur nachhaltigen Sicherung des Schulstandortes Vorstellung und Bestätigung der Ergebnisse des Bewerbungsverfahrens
HA 67/99/2014	VHA/111/2014	Energetische Sanierung des Lessing-Gymnasiums Döbeln im Rahmen des Förderprogramms EFRE 2007-2013, 2.Bauabschnitt Innensanierung Hauptgebäude und Verbindungsbau Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A – Malerarbeiten
HA 67/100/2014	VHA/113/2014	Auftragsvergabe Sanierung öffentl. Grün- und Parkflächen - Muldenwiesen Klostergärten - Ident-Nr. 4992
HA 67/101/2014	VHA/112/2014	Vergabe preisgebundener Schulbücher und Arbeitshefte

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/415/2014	Bestellung von zwei Bediensteten für die Stellvertretung im Übrigen des Oberbürgermeisters
VSR/416/2014	Entscheidung über die Annahme von Spenden
VSR/414/2014	Gewerbegebiet Döbeln Süd „Ehemalige Möbelwerke“ – Ergänzung zum Grundsatzbeschluss zur Entwicklung des Gebietes

Mit einer Blutspende beim DRK auch in den Ferien Leben retten – Dankeschön-Aktion „Fahrradset“ startet im Juli

Eine Blutspende beim DRK hat immer Saison, auch während der langen Sommerferien ist die Behandlung mit Präparaten aus Spenderblut für viele Patienten in den Kliniken der Region unverzichtbar. Im gesamten Versorgungsgebiet des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost stehen im Monat Juli die Sommerferien an. Viele Spender sind verreist oder setzen in den Ferien andere Prioritäten in der Freizeitgestaltung. Doch jede Spende wird dringend benötigt, denn Blut ist nicht künstlich herstellbar und auch nur begrenzt haltbar. Deshalb bedankt sich der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost in Sachsen von Anfang Juli bis Mitte September für jede Blutspende mit einem praktischen Fahrrad-Reparaturset.

Der nächste Blutspendetermin findet statt am Montag, dem 07.07.2014, zwischen 15.30 und 19.30 Uhr in der Körnerplatzschule Döbeln, Körnerplatz 20.



Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit!

Ihr DRK-Blutspendedienst

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben Beseitigung des Bahnübergangs km 26,664 „ehem. B 175“, Änderung des Bahnübergangs km 26,286 „Hauptstraße“ und Neubau einer Ersatzstraße in Döbeln, Strecke Riesa – Chemnitz (6255)

(Az.: C32-0522/89/1)

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Keuern und Masten beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 16. Juni 2014 bis 15. Juli 2014

in der Stadtverwaltung Döbeln, Planungsamt,
im Rathaus, 2. OG, im Zimmer 205,
Obermarkt 1, 04720 Döbeln während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter www.lds.sachsen.de verwiesen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 29. Juli 2014 bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Döbeln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf dieser Frist sind Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Döbeln

Bekanntmachung zum Verfahren von Bauleitplänen, Satzungen sowie zu Gestaltungskonzeptionen, informellen Planungen usw.

Die hiermit veröffentlichten Beschlüsse haben nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Inhalte:

Während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich vorgestellt. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich frühzeitig zu informieren und durch Anregungen die Planung zu beeinflussen (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Aufstellungsbeschlüsse bedeuten den förmlichen Beginn des Bebauungsplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegung können die Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung bzw. die Bebauungsplanentwürfe und deren Begründung von jedermann eingesehen werden.

Hierzu können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gestaltungskonzeptionen, informelle Planungen u. ä. unterliegen nicht den Gesetzmäßigkeiten des Baugesetzbuches und werden den Bürgern im Rahmen der Bekanntmachung zur Kenntnis gegeben. Ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Planungen eine Bürgerbeteiligung angedacht, so wird darauf in der Bekanntmachung besonders verwiesen.

Auskünfte zu den Planungen werden während der Dienstzeit und nach telefonischer Vereinbarung (579-0) auch zu anderen Zeiten im Planungsamt der Stadtverwaltung Döbeln erteilt.

Beschluss zum Entwurf, der Beteiligung und zur Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sonnenterrassen“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB war keine Beteiligung zu verzeichnen.

Nach Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 2 (2) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und der Einschätzung (gem. § 13 a (1) Nr. 2 BauGB), dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, **beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln in seiner Sitzung am 08.05.2014:**

1. Der Bebauungsplan ist als Plan gem. § 13 a BauGB zu entwickeln.
2. Die Änderungen und Ergänzungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sind entsprechend in den Plan und die Begründung einzuarbeiten.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sonnenterrassen“ und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der

gem. Pkt. 2 geänderten Form gebilligt.

4. Der Planentwurf und die Begründung einschließlich Umweltbericht sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

5. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB von der Auslegung zu unterrichten und die Unterlagen zu übergeben. Auf eine Beteiligung gem. § 2 (2) BauGB - Nachbargemeinden - wird in diesem Rahmen verzichtet, da diese bereits ohne Äußerung von Belangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sonnenterrassen“
(Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB)

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 08.05.2014 gebilligte und zur Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmte Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom

16.06.2014 bis zum 18.07.2014

in der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 202, während den Dienststunden:

Montag:	von 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	von 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	von 9:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Bebauungsplanentwurf und der Begründung schriftlich oder während den Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt

bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Da die frühzeitige Beteiligung (Vorprüfung des Einzelfalls) ergab, dass gem. § 13 a (1) Nr. 2 BauGB der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, soll dieser gem. § 13 a BauGB entwickelt und das Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abzusehen; § 4 c BauGB wird nicht angewendet. **Auf diesen Tatbestand wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Töpel

Folgende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2013/2014 der Jagdgenossenschaft Töpel werden bekanntgemacht:

– **Beschluss zur Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Töpel**

Die Jahreshauptversammlung beschloss die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Töpel

– **Wahl der Rechnungsprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählte die Rechnungsprüfer
Frau Helga Busch
Frau Christine Bechstein
für das Jagdjahr 2014/2015.

– **Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung**

Die Jahreshauptversammlung beschloss, den Reinertrag aus der Jagdnutzung bei der Jagdgenossenschaft zu belassen und nicht auszuschütten.

– **Beschluss zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes**

Die Jahreshauptversammlung beschloss die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes.

– **Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Töpel**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Töpel wählte den Vorstand für die Legislaturperiode vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2019.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- Jagdvorsteher Herr Andreas Hofmann
- Stellvertreter des Jagdvorstehers Herr Marko Jähnichen

- 1. Beisitzer Herr Gerhard Ehrlich
- Stellvertreter des 1. Beisitzers Herr Rainer Ullrich
- 2. Beisitzer Herr Harald Hänzel
- Stellvertreter des 2. Beisitzers Herr Rainer Jentzsch

– **Wahl des Schriftführers der Jagdgenossenschaft Töpel für die Legislaturperiode 01.04.2014 bis zum 31.03.2019**

Schriftführerin Frau Christine Bechstein

– **Beschluss über die Form der Verpachtungsvergabe ab dem Jagdjahr 2015/2016**

Die Jahreshauptversammlung beschloss, dass der Vorstand Angebote von interessierten Jägern bis zum 30.06.2014 einholen wird.

Die Interessenten haben in einer Sonderversammlung am 26.09.2014 die Möglichkeit, ihre Konzepte zur Hege und Pflege des Wildbestandes im Jagdbezirk den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft vorzustellen.

– **Beschluss zur Ergänzung/Änderung des Jagdpachtvertrages hinsichtlich der Genehmigung zur Erteilung von max. zwei unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen**

Die Jahreshauptversammlung beschloss, dass gegenwärtig keine Zustimmung für unentgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilt wird und somit eine vertragliche Änderung der Jagdpachtverträge nicht erforderlich ist.

Döbeln, 14.05.2014

Hans-Joachim Egerer

Oberbürgermeister der Stadt Döbeln als Notvorstand

Satzung der Jagdgenossenschaft Töpel vom 11.04.2014

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Töpel hat am 11.04.2014 in 04720 Döbeln, OT Töpel, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft Töpel hat ihren Sitz in 04720 Döbeln, OT Töpel.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Gemarkungen Töpel, Pischwitz und Wöllsdorf der Stadt Döbeln, zuzüglich der rechtskräftig angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Jagdgenossen, Jagdkataster

- (1) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

§ 5 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand einschließlich der Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
 1. die Satzung und deren Änderungen,
 2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
 4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
 5. die Entlastung des Jagdvorstands,
 6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
 7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
 8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
 9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
 10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
 11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,

12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
 13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
 14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,
 15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie
 16. die Erhebung von Umlagen.
- (4) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Verwaltung der Stadt Döbeln zu übertragen.

§ 6 Durchführung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten, oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 7 Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.
- (5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt der Stadt Döbeln bekannt zu machen.
Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

§ 8 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus 3 Personen. Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher).
- (2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vor-

handen ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.

- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt, so rückt der Stellvertreter in den Jagdvorstand; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.
 - (2) Dem Jagdvorstand obliegen
 1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
 3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
 4. die Führung des Jagdkatasters,
 5. die Kassenführung,
 6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
 7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
 9. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.
 - (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen betreffen.
 - (4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.
 - (5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Stadt Döbeln wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 10 Sitzung des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen.
- (3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.
- (4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.
- (2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

§ 12 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Annahme- und Ausgabebeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.
- (4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung ist für die Dauer von einem Monat im Rathaus der Stadt Döbeln öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Döbeln bekannt zu machen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Döbeln.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20.03.1992 außer Kraft.

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 11. April 2014
ausgefertigt am 14. April 2014

genehmigt durch die untere Jagdbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen am 05. Mai .2014

Jagdgenossenschaft Töpeln
Hans-Joachim Egerer
Oberbürgermeister der Stadt Döbeln als Notvorstand

Nach § 13 der Satzung wird bekannt gegeben, dass die Satzung der Jagdgenossenschaft Töpeln

in der Zeit vom 10.06.2014 bis 08.07.2014

im Zimmer 207 (Sachgebiet Liegenschaften) im Rathaus der Stadt Döbeln und im Gemeindehaus Ziegra während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausliegt.

Jagdgenossenschaft Töpeln
Hans-Joachim Egerer
Oberbürgermeister der Stadt Döbeln als Notvorstand

Im Monat April 2014 gab es 7 Eheschließungen.



Im Monat April 2014 wurden 17 Kinder geboren.



Im Monat April 2014 gab es 32 Sterbefälle.

**„AMTSBLATT Stadt Döbeln“**

Herausgeber: Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90

Verantwortlich: Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

Redaktion: Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09

Verlag, Satz und Verteilung: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“

erscheint am **12. Juni 2014.**

Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr